

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Zl.	28	Ge. 9 P0
Datum:	6. APR. 1990	
Vorfall	6.4.90 Cho	

Wien, am 5.4.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
-

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-390/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden (Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990) mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Schuberth

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 5.4.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
41.010/2-1/90 26.2.1990

Unser Zeichen: Durchwahl:
5-290/Sch 478

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen, daß sie gegen den Inhalt des übermittelten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden (Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990) keinen Einwand erhebt. Der Entwurf sieht im wesentlichen eine Anhebung der Versorgungsleistungen entsprechend der durch die 49. ASVG-Novelle normierten zusätzlichen Erhöhung der Pensionen und Ausgleichszulagenrichtssätze vor.

Mit Hinweis auf die Neuregelung der gesetzlichen Pauschaltbeträge aus einem landwirtschaftlichen Ausgedinge im Bereich der Sozialversicherung durch die 14. BSVG-Novelle, BGBl. Nr. 644/1989, und die 48. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 642/1989, ab 1.1.1990 richtet die Präsidentenkonferenz an

- 2 -

das do. Bundesministerium den Antrag, eine entsprechende Absenkung der laut § 13 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes und analogen Bestimmungen des Heeresversorgungsgesetzes für Ausgedingebeträge geltenden Pauschalzulagen in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Ein Vergleich der aktuellen Werte zeigt, daß dieses "fiktive Ausgedinge" im Versorgungsrecht noch höher ist, als es im Sozialversicherungsrecht bis Ende 1989 war. Damit wird ein zahlenmäßig zwar abnehmender, aber sozial besonders berücksichtigungswürdiger Personenkreis bei der Gewährung einer Elternrente oder Schwerversehrten-Zusatzrente benachteiligt, was dringend abgestellt werden sollte. Konkret schlägt die Präsidentenkonferenz vor:

1. Beim "fiktiven Ausgedinge" gem. § 13 Abs. 5 KOVG und der analogen Bestimmung des Heeresversorgungsgesetzes sollte eine Obergrenze eingefügt werden, die entsprechend den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bei 35 % des Ausgleichszulagenzulagenrichtsatzes liegt.
2. Darüber hinaus sollten die Ausgedingewerte durchgehend um etwa ein Drittel gesenkt werden. Die vergleichsweise niedrigeren gesetzlichen Pauschalwerte in der Sozialversicherung wurden ab 1.1.1990 um 16 % gesenkt.
3. Die vergleichsweise ebenfalls hohen Werte für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft gem. § 13 Abs. 4 KOVG und analogen Bestimmungen sollten ebenfalls entsprechend gesenkt werden, damit die Benachteiligung der betagten Schwerversehrten oder Witwen, die noch eine Land- und Forstwirtschaft führen müssen, beseitigt wird und sie eine gewisse materielle Verbesserung erhalten.

- 3 -

Mit der Zentralorganisation der Kriegsopfer- und Behinder-tenverbände Österreichs wurden in dieser Sache bereits Kontakte gepflogen und übereinstimmende Auffassung festgestellt, daß eine Novellierung des § 13 KOVG sehr notwendig wäre.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

*Der Präsident:
gez. NR ÖkR Ing. Derfler*

*Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Strasser*